

# Beschlüsse

## in der Gemeinderatssitzung der Gemeinde Gersdorf an der Feistritz vom 21.07.2020

### Ad 1) Genehmigung des Sitzungsprotokolls der Gemeinderatssitzung vom 25.05.2020

Auf Antrag des Bürgermeisters genehmigt der Gemeinderat das Sitzungsprotokoll der Gemeinderatssitzung vom 25.05.2020 einstimmig.

### Ad 2) Raumplanung

1. Änderung des Örtlichen Entwicklungskonzeptes, VF lfde. Nr. 0.02,  
Unterpunkte A (Wohnbebauung Gersdorf Nord) und  
B (Gewerbegebiet Gersdorf)
  - a) Beratung und Beschlussfassung über die eingelangten Einwendungen  
und Stellungnahmen
  - b) Endbeschluss
2. Flächenwidmungsplan-Änderung VF lfde. Nr. 0.04  
Unterpunkte A (Wohnbebauung Gersdorf Nord) und  
B (Gewerbegebiet Gersdorf)
  - a) Beratung und Beschlussfassung über die eingelangten Einwendungen  
und Stellungnahmen

Nach den Erläuterungen durch Bürgermeister Ing. Erich Prem und einer eingehenden Beratung beschließt der Gemeinderat:

#### 1. BERATUNG UND BESCHLUSSFASSUNG ÜBER DIE EINGELANGTEN EINWENDUNGEN UND STELLUNGNAHMEN:

##### 1.1 Amt der Stmk. Landesregierung, Abteilung 14, Wasserwirtschaft, Ressourcen und Nach- haltigkeit, Referat Wasserwirtschaftliche Planung, Einwendung (Stellungnahme) vom 13.03.2020, GZ: ABT14-50992/2020-3:

Gegenstand der Einwendung (Stellungnahme):

Seitens des Amtes der Stmk. Landesregierung, Abteilung 14, wasserwirtschaftliche Planung wird unter Berücksichtigung der Stellungnahme der Baubezirksleitung Oststeiermark vom 13.03.2020 mitgeteilt, dass grundsätzlich **keine Einwände** bestehen.

Vorschlag zur Behandlung der Einwendung (Stellungnahme) durch den Gemeinderat:

Der Gemeinderat der Gemeinde Gersdorf an der Feistritz nimmt die Einwendung (Stellungnahme) der Abteilung 14 des Amtes der Stmk. Landesregierung (Referat Wasserwirtschaftliche Planung) **zur Kenntnis**.

Die Beschlussfassung erfolgt auf Antrag von Bürgermeister Ing. Erich Prem vom Gemeinderat einstimmig (12:0 Stimmen).

## 1.2 Amt der Stmk. Landesregierung, Abteilung 13, Umwelt und Raumordnung, Bau- und Raumordnung, Einwendung vom 24.03.2020, GZ: ABT13-10.200-134/2015-7:

### Gegenstand der Einwendung:

Die Abteilung 13 (Bau- und Raumordnung) des Amtes der Stmk. Landesregierung gibt nach Durchsicht der übermittelten Unterlagen an, dass aus fachlicher Sicht **Einwand** zur Potenzial-/Baulanderweiterung Richtung Norden (gem. §2(1) im ÖEK-Wortlaut und §2(1) ivm. §2(2) im FWP-Wortlaut) besteht.

Gersdorf ist gem. REPRO Regionaler Siedlungsschwerpunkt. Eine Erweiterung von Wohnbauland ist deshalb grundsätzlich nicht eingeschränkt. Der Einwand begründet sich jedoch aufgrund des Raumordnungsgrundsatzes zum sparsamen Flächenverbrauch. In zentrumsnahen Bereichen befindet sich noch ausreichend unkonsumiertes Potenzial. Aus fachlicher Sicht ist eine Erweiterung am Ortsrand deshalb derzeit nicht erforderlich.

Angemerkt wird, dass von Seiten der A13 ausschließlich die Gegenstände der ggst. Verfahren beurteilt wurden. Nicht beurteilt wurden die dargestellten Potenziale der ÖEK/EP-SOLL-Darstellung im Hochwasserabflussbereich, etc.

### Vorschlag zur Behandlung der Einwendung durch den Gemeinderat:

Der Gemeinderat der Gemeinde Gersdorf an der Feistritz kommt nach Abwägung der Sach- und Rechtslage sowie in Kenntnis der örtlichen Gegebenheiten zum Schluss, der Einwendung **stattzugeben** und erfolgt diesbezüglich eine Ergänzung des Erläuterungsberichtes zur Änderung des Örtlichen Entwicklungskonzeptes, VF lfde. Nr. 0.02 (Übernahme der erläuternden Begründung vom 06.04.2020 einschließlich Darstellung).

**Die Beschlussfassung erfolgt auf Antrag von Bürgermeister Ing. Erich Prem vom Gemeinderat einstimmig (12:0 Stimmen).**

## 1.3 Amt der Stmk. Landesregierung, Abteilung 13, Umwelt und Raumordnung, Bau- und Raumordnung, Stellungnahme vom 14.04.2020, GZ: ABT13-10.200-134/2015-7:

### Gegenstand der Stellungnahme:

Zum Einwand der Abteilung 13 (Bau- und Raumordnung) vom 24.03.2020 wurde von Seiten der Gemeinde eine erläuternde Begründung am 06.04.2020 nachgereicht. Da diese nachgereichten Erläuterungen umfangreich und nachvollziehbar sind, wird der Einwand der A13 zurückgenommen und besteht somit kein Einwand mehr gegen die ggst. ÖEK- und FWP-Änderung (beide Unterpunkte).

Angemerkt wird, dass von Seiten der A13 ausschließlich die Gegenstände der ggst. Verfahren beurteilt wurden. Nicht beurteilt wurden die dargestellten Potenziale der ÖEK/EP-SOLL-Darstellung im Hochwasserabflussbereich, etc.

Vorschlag zur Behandlung der Stellungnahme durch den Gemeinderat:

Der Gemeinderat der Gemeinde Gersdorf an der Feistritz nimmt die Stellungnahme der Abteilung 13 des Amtes der Stmk. Landesregierung **zur Kenntnis** und verweist bezüglich der o.a. Potenziale im Hochwasserabflussbereich auf die bereits eingeleitete Neuerstellung des Örtlichen Entwicklungskonzeptes Nr. 1.00 und Flächenwidmungsplanes Nr. 1.00.

**Die Beschlussfassung erfolgt auf Antrag von Bürgermeister Ing. Erich Prem vom Gemeinderat einstimmig (12:0 Stimmen).**

**1.4 Österreichisches Bundesheer, Militärkommando Steiermark, Stellungnahme vom 16.04.2020, GZ: S92247/40-MilKdo ST/Kdo/StbAbt3/2020:**

Gegenstand der Stellungnahme:

Das Militärkommando Steiermark teilt mit, dass in der Gemeinde Gersdorf an der Feistritz militärischen Planungsinteressen vorliegen. Bei diesen Interessen handelt es sich um die Tiefflugstrecke GRAZ 2. Das Militärkommando Steiermark teilt weiters mit, dass gegen die ggst. Absicht keine Einwände vorliegen, welche bei dieser Änderung zu berücksichtigen sind.

Es sind die aktualisierten digitalen Datensätze (Kasernen, Übung- und Schießplätze, Munitionslager mit den Sicherheitszonen, Militärische Sperrgebiete, Militärische Flugplätze mit den Sicherheitszonen, Tiefflugstrecken und Potenzielle Störwirkungsbereiche für militärische Anlagen in der Steiermark) des "Militärischen Raumordnungskataster (MilROKat)" beim Amt der Steiermärkischen Landesregierung, Abteilung 7, Referat Geoinformation (DI ASCHAUER) verfügbar.

Es wird daher ersucht, gemäß § 3, Abs. 1 Ziffer 3 des Steiermärkischen Raumordnungsgesetzes dafür Sorge getragen wird, dass die militärischen Interessen im Gemeindegebiet gewahrt bleiben.

Vorschlag zur Behandlung der Stellungnahme durch den Gemeinderat:

Der Gemeinderat der Gemeinde Gersdorf an der Feistritz nimmt die Stellungnahme des Militärkommandos Steiermark **zur Kenntnis**. Weiters wird auf die Einhaltung der Raumordnungsgrundsätze gem. Stmk. ROG 2010 idGF hingewiesen. Die aktualisierten Datensätze werden im Rahmen der Neuerstellung des des Örtlichen Entwicklungskonzeptes Nr. 1.00 und des Flächenwidmungsplanes Nr. 1.00 angefordert und bei Bedarf in das Planwerk aufgenommen.

**Die Beschlussfassung erfolgt auf Antrag von Bürgermeister Ing. Erich Prem vom Gemeinderat einstimmig (12:0 Stimmen).**

**1.5 Amt der Stmk. Landesregierung, Abteilung 16, Verkehr und Landeshochbau, Stabstelle Personal, Organisation, Recht, BBL-Koordination, verkehrstechnische Stellungnahme vom 20.04.2020, GZ: ABT16-51580/2020-2:**

Gegenstand der verkehrstechnischen Stellungnahme:

Zur geplanten Änderung der Raumordnungspläne erhebt die Abteilung 16, Verkehr und Landeshochbau, in Abstimmung mit der Baubezirksleitung Oststeiermark, **einen Einwand**. Die Abteilung 16 verweist auf Ihren Einwand vom 30.7.2018 zu den Verfahren ÖEK 0.01 und FWP 0.03, der auch hier Gültigkeit hat. Ergänzend und erläuternd gilt:

Trockenanlagenweg:

Über die Einbindung des Trockenanlagenweges ist ein fachkundiger Leistungsfähigkeitsnachweis unter Zugrundelegung einer Maximalnutzung vorzulegen. Eine Umsetzung kann bei entsprechender Flächenbevorratung auch Zug um Zug erfolgen, wenn sich die Gemeinde vorab zur Kostenübernahme der Anpassungsmaßnahmen verpflichtet.

Innerer Gewerbegebietsweg

Es ist mit der Baubezirksleitung Oststeiermark zu prüfen, ob die Einbindung der Straße „Innerer Gewerbegebietsweg“ an die „Alte Landesstraße“ Richtung Osten zu verschieben ist, um nachteilige Auswirkungen auf die L394 zu verhindern.

Grundstück Nr. 113/4, KG 68110 Gersdorf

Bei einer Nutzungsintensivierung und Erweiterung des Betriebes Egger auf Grundstück Nr. 113/4 müssen die bestehenden Anbindungen verwendet werden.

Grundstück Nr. 121/2, KG 68110 Gersdorf

Diese Liegenschaft muss über den „Innerer Gewerbegebietsweg“ erschlossen werden. Für bauliche Maßnahmen im 15m Bauverbotsbereich (§24) ist vorab die Zustimmung der Baubezirksleitung Oststeiermark einzuholen, wobei ausreichende Abstände zur Landesstraße für künftige Adaptionen an der L394 zu berücksichtigen sind.

Es gelten die verkehrsplanerischen Grundsätze in unserer Allgemeinen Stellungnahme.

Vorschlag zur Behandlung der verkehrstechnischen Stellungnahme durch den Gemeinderat:

Der Gemeinderat der Gemeinde Gersdorf an der Feistritz nimmt die verkehrstechnische Stellungnahme der Abteilung 16 des Amtes der Stmk. Landesregierung **zur Kenntnis**. Bezüglich des Hinweises auf den Einwand vom 30.07.2018 zum Verfahren ÖEK, Verfahrensfall lfde. Nr. 0.01 und FWP, Verfahrensfall lfde. Nr. 0.03 und dessen Gültigkeit wird vom Gemeinderat auf die im Zuge dieses Verfahrens durchgeführte Beratung und Beschlussfassung sowie nachfolgende Genehmigung seitens der Stmk. Landesregierung verwiesen.

Zu dem geforderten Leistungsfähigkeitsnachweis betreffend der Einbindung des Trockenanlagenweges wird festgehalten, dass die künftige Anbindung des zusammenhängenden Industrie- und Gewerbebestandes im Südosten des Hauptortes Gersdorf über die bestehende sog. „alte Landesstraße“ erfolgt.

Sollten künftig Anpassungsmaßnahmen bei der Einbindung in die Landesstraße L394 (Römerbachstraße) erforderlich sein, werden diese in Abstimmung mit der zuständigen Landes-Straßenverwaltung durchgeführt. Zur Prüfung hinsichtlich der Einbindung der

Straße „Innerer Gewerbegebietsweg“ in die sog. „alte Landesstraße“ wird vom Gemeinderat auf die nachfolgenden Individualverfahren (z.B. Bauverfahren) iVm der künftigen Verwertung des Grdst. Nr. 121/2, KG 68110 Gersdorf (derzeit bestehender Parkplatz) verwiesen, wobei die zuständige Landes-Straßenverwaltung verbindlich beigezogen wird.

Bezüglich einer Nutzungsintensivierung und Erweiterung des Betriebes „Egger“ auf dem Grdst. Nr. 113/4, KG 68110 Gersdorf (derzeitiger Betriebsstandort) wird auf die im Rahmen der gegenständlichen Flächenwidmungsplan-Änderung durchgeführte Änderung der Baulandkategorie von Industriegebiet 1 (I1) in Gewerbegebiet (GG) verwiesen, wodurch keinesfalls von einer Erhöhung der Nutzungsintensität auszugehen ist. Weiters werden die bestehenden Anbindungen auch für die künftige Nutzung herangezogen. Zur Erschließung des Grdst. Nr. 121/2, KG 68110 Gersdorf wie o.ä. wird einerseits auf die derzeit bereits bestehende Anbindung an die sog. „alte Landesstraße“ sowie die verbindliche Beziehung der zuständigen Landes-Straßenverwaltung im Rahmen der nachfolgenden Individualverfahren (z.B. Bauverfahren) bei einer angestrebten höherwertigen Nutzung der neu geschaffenen Bauplatzfläche verwiesen. Hinsichtlich der baulichen Maßnahmen im 15 m Bauverbotsbereich wird im Vorfeld eine Zustimmung seitens der Baubezirksleitung Oststeiermark als zuständige Landes-Straßenverwaltung eingeholt. Zu den verkehrsplanerischen Grundsätzen in der Allgemeinen Stellungnahme wird wie bereits in der Beratung und Beschlussfassung zur ÖEK-Änderung, Verfahrensfall lfde. Nr. 0.01 iVm der FWP-Änderung, Verfahrensfall lfde. Nr. 0.03 darauf hingewiesen, dass ausschließlich die gegenständliche Behörde eine Einwendung zu formulieren hat und somit der Punkt (Einwendung im Auflageverfahren) zu entfallen hat.

**Die Beschlussfassung erfolgt auf Antrag von Bürgermeister Ing. Erich Prem vom Gemeinderat einstimmig (12:0 Stimmen).**

#### **1.6 Umweltschutzwältin Hofrat MMag. Ute Pöllinger, Stellungnahme vom 28.04.2020, GZ: ABT13 UA.20-297/2009:**

##### Gegenstand der Stellungnahme:

Die Gemeinde Gersdorf a.d.F. plant die raumordnungsrechtlichen Voraussetzungen für die Wohnbebauung Gersdorf Nord (Unterpunkt A) und das Gewerbegebiet Gersdorf (Unterpunkt B) zu schaffen. Für beide Bereiche wurde eine UEP durchgeführt, welche im Wesentlichen schlüssig ist. Aus Sicht der Umweltschutzwalterschaft darf jedoch auf zwei Punkte eingegangen werden:

- Das Schutzgut Boden wird in den UEPs darauf reduziert, dass keine Altlasten, Altstandorte oder Verdachtsflächen vorhanden sind. Aus dem Leitfaden „SUP in der örtlichen Raumplanung“, 2. Auflage geht jedoch hervor, dass die Auswirkungen einer Planung auf die Ressource Boden anhand des folgenden Umweltqualitätsziels zu prüfen ist: „Die Qualität der natürlichen Lebensgrundlagen ist durch sparsame und sorgsame Verwendung der natürlichen Ressourcen wie Boden, Wasser und Luft zu erhalten und soweit erforderlich nachhaltig zu verbessern. (§3 Abs. 1 Z. 1 StROG 2010)“ Die geplanten Ausweisungen – insbesondere Unterpunkt A – werden landwirtschaftlich genutzten Boden beanspruchen.

Eine Auseinandersetzung mit dem Ziel der sparsamen und sorgsamem Verwendung der endlichen Ressource Boden ist für mich aus der vorliegenden UEP nicht ersichtlich und sollte nachgeholt werden.

- § 2 Abs. 1 des geplanten Verordnungsentwurfs zur Änderung des ÖEK beinhaltet folgenden Satz: „Die Festlegung Alleebäume (Bestand oder nachzupflanzen) wird gelöscht.“ In den Erläuterungen wird auf diesen Satz nicht eingegangen. Eine Allee ist am Luftbild zwar nicht ersichtlich; angesichts der ausgeräumten Kulturlandschaft des Feistritztales ist es aus meiner Sicht jedoch sinnvoll, an geplanten Vorschriften von Baumpflanzungen festzuhalten. Es darf daher höflich gebeten werden, von der Löschung der Verpflichtung Abstand zu nehmen, eine Allee nachzupflanzen.

#### Vorschlag zur Behandlung der Stellungnahme durch den Gemeinderat:

Der Gemeinderat der Gemeinde Gersdorf an der Feistritz nimmt die Stellungnahme der Umweltschützerin **zur Kenntnis**. Zur durchgeführten Umwelterheblichkeitsprüfung (UEP), welche seitens der Umweltschützerin im Wesentlichen als schlüssig bezeichnet wird, erfolgt eine Ergänzung der Umwelterheblichkeitsprüfung unter dem Themencluster „Ressourcen“ für den Bereich Boden und Altlasten im Unterpunkt A dahingehend, dass die beabsichtigte Siedlungsentwicklung im Sinne der Raumordnungsgrundsätze (von innen nach außen), außerhalb der geänderten landwirtschaftlichen Vorrangzonen gemäß Regionalen Entwicklungsprogramm für die Region Oststeiermark sowie insbesondere abseits der hochwassergefährdeten Bereiche erfolgt. Diesbezüglich wird den Raumordnungsgrundsätzen hinsichtlich der Entwicklung einer Siedlungsstruktur unter Vermeidung von Gefährdung durch Naturgewalten und Umweltschäden durch entsprechende Standortauswahl entsprochen. Da eine Übereinstimmung mit der o.a. landwirtschaftlichen Vorrangzone besteht, wird von einer weiteren Auseinandersetzung hinsichtlich der Ressource „Boden“ Abstand genommen.

Zur Umwelterheblichkeitsprüfung zu Unterpunkt B wird auf die bereits durchgeführte Umwelterheblichkeitsprüfung im Rahmen der ÖEK-Änderung, Verfahrensfall lfde. Nr. 0.01 iVm der FWP-Änderung, Verfahrensfall lfde. Nr. 0.03 verwiesen, wodurch keine weitere Ergänzung des Erläuterungsberichtes erforderlich ist. Zur Beibehaltung der Verpflichtung von Baumpflanzungen im Entwicklungsplan wird vom Gemeinderat einerseits auf die nunmehr gelt. Planzeichenverordnung 2016 sowie andererseits die geforderte Vermeidung einer weiteren Zerschneidung bzw. Segmentierung von landwirtschaftlichen Flächen im Teilraum „Ackerbaugeprägte Talböden und Becken“ gem. Regionalen Entwicklungsprogramm für die Region Oststeiermark verwiesen.

**Die Beschlussfassung erfolgt auf Antrag von Bürgermeister Ing. Erich Prem vom Gemeinderat einstimmig (12:0 Stimmen).**

**1.7 Amt der Stmk. Landesregierung, Abteilung 15, Energie, Wohnbau, Technik, Fachabteilung Energie und Wohnbau, Referat Bautechnik und Gestaltung, Stellungnahme vom 29.04.2020, GZ: ABT15-59064/2018-7:**

Gegenstand der Stellungnahme:

Die Fachabteilung Energie und Wohnbau, Referat Bautechnik und Gestaltung- Bau- und Landschaftsgestaltung-, teilt mit, dass zu den geplanten Änderungspunkten im ÖEK/Entwicklungsplan bzw. Flächenwidmungsplan grundsätzlich **kein Einwand** besteht, zu Unterpunkt A ist jedoch Folgendes festzuhalten:

Der gegenständliche Erweiterungsbereich für die bauliche Entwicklung Wohnen befindet sich im Norden des Hauptortes Gersdorf in Ortsrandlage, weshalb besondere Sensibilität in Hinblick auf das Ortsbild gegeben ist. Der Umgebungsraum wird westlich der Hartensdorferstraße von Einfamilienwohnhäusern samt zugehörigen Nebengebäuden sowie südöstlich davon durch Geschoßwohnbauten in verdichteter Anordnung geprägt. Während im westlichen Teil des geplanten Entwicklungspotentials durch eine Gehölzreihe eine gewisse landschaftsräumliche Einbindung besteht, ist der östliche Erweiterungsbereich im Übergang zum offenen Kulturlandschaftsraum visuell stark exponiert, wodurch in diesem Bereich Gestaltungsvorgaben im Rahmen eines Bebauungsplans oder Festlegungen auf Ebene des Flächenwidmungsplanes (gem. §26 Abs 2 StROG) erforderlich sein werden, um negative Auswirkungen auf das Straßen-, Orts- und Landschaftsbild hintan zu halten.

Vorschlag zur Behandlung der Stellungnahme durch den Gemeinderat:

Der Gemeinderat der Gemeinde Gersdorf an der Feistritz nimmt die Stellungnahme der Abteilung 15 des Amtes der Stmk. Landesregierung, Referat Bautechnik und Gestaltung **zur Kenntnis**. Bezüglich der geforderten Gestaltungsvorgaben für den östlichen Erweiterungsbereich im Übergang zum offenen Kulturlandschaftsraum im Unterpunkt A wird vom Gemeinderat auf die Festlegung ausschließlich als Entwicklungspotenzial für Wohnen (oranger Punktraster), somit **keine** Baulandfestlegung, verwiesen. Diesbezüglich wird auch von der Erstellung eines Bebauungsplanes bzw. ergänzenden Festlegungen gem. § 26 (2) StROG 2010 idgF Abstand genommen. Weiters erfolgt der Hinweis auf eine zu einem späteren Zeitpunkt erforderliche Baulandfestlegung und daran anschließende Individualverfahren (z.B. Bauverfahren).

**Die Beschlussfassung erfolgt auf Antrag von Bürgermeister Ing. Erich Prem vom Gemeinderat einstimmig (12:0 Stimmen).**

**1.8 Bezirkshauptmannschaft Weiz, Forstfachreferat, Stellungnahme vom 29.04.2020, GZ: ABT10-16679/2014-98:**

Gegenstand der Stellungnahme:

Seitens der Bezirksforstinspektion Weiz wird folgende Stellungnahme abgegeben:

Unterpunkt A: Betreffend das zur Bebauung vorgesehene Grundstück 1414/3, KG Hartensdorf, ist aus forsttechnischer Sicht der vorgesehene Abstand zum westlich angrenzenden Wald (Gst. 1237 und 1413) nicht ausreichend, da der forstliche Bewuchs Baumhöhen bis zu 30m aufweist. Zumindest dieser Abstand ist bei zukünftigen Neubauten zu berücksichtigen.

Vorschlag zur Behandlung der Stellungnahme durch den Gemeinderat:

Der Gemeinderat der Gemeinde Gersdorf an der Feistritz nimmt die Stellungnahme der Bezirkshauptmannschaft Weiz, Forstfachreferat **zur Kenntnis**. Bezüglich dem nicht ausreichenden Abstand zum bestehenden forstlichen Bewuchs (Wald) wird vom Gemeinderat auf die Festlegung ausschließlich als Entwicklungspotenzial für Wohnen (oranger Punktraster) im Entwicklungsplan und damit weiterhin im Flächenwidmungsplan festgelegte land- und forstwirtschaftliche Nutzung im Freiland verwiesen. Somit wird derzeit von einer Regelung hinsichtlich Neubauten auf dem Grdst. Nr. 1414/3, KG Hartensdorf, Abstand genommen.

**Die Beschlussfassung erfolgt auf Antrag von Bürgermeister Ing. Erich Prem vom Gemeinderat einstimmig (12:0 Stimmen).**

**1.9 Amt der Stmk. Landesregierung, Abteilung 13, Umwelt und Raumordnung, Natur- und allg. Umweltschutz, Stellungnahme vom 15.06.2020, GZ: ABT13-51-G-62/2016-1:**

Gegenstand der Stellungnahme:

Aus naturschutzfachlicher Sicht wird mitgeteilt, dass im Änderungsbereich Unterpunkt A die Strauchhecke jedenfalls zu erhalten ist.

Vorschlag zur Behandlung der Stellungnahme durch den Gemeinderat:

Der Gemeinderat der Gemeinde Gersdorf an der Feistritz nimmt die Stellungnahme der Abteilung 13 des Amtes der Stmk. Landesregierung, Natur- und allg. Umweltschutz **zur Kenntnis**. Bezüglich der angesprochenen Erhaltung der Strauchhecke (Unterpunkt A) im Norden des Hauptortes Gersdorf wird vom Gemeinderat festgehalten, dass dieser Gehölzstreifen jedenfalls als ökologisches Gliederungselement erhalten wird und bei der Festlegung der relativen siedlungspolitischen Entwicklungsgrenze lfde. Nr. 1 (rot strichlierte Linie) hinsichtlich der künftigen Siedlungsentwicklung bereits berücksichtigt wurde. Dahingehend erfolgt eine Ergänzung der Umwelterheblichkeitsprüfung (UEP) unter dem Themencluster Naturraum/Ökologie (Schutzgut Pflanzen).

**Die Beschlussfassung erfolgt auf Antrag von Bürgermeister Ing. Erich Prem vom Gemeinderat einstimmig (12:0 Stimmen).**

**2. BERATUNG UND BESCHLUSSFASSUNG ZUR FLÄCHENWIDMUNGSPLAN-ÄNDERUNG, VERFAHRENSFALL LFDE. NR. 0.04:**

Nach erfolgter Kenntnisnahme der Stellungnahmen sowie Beratung und Beschlussfassung der eingelangten Einwendungen, wird die Flächenwidmungsplan-Änderung, Verfahrensfall lfde. Nr. 0.04, verfasst von der Pumpernig & Partner ZT GmbH vom 17.07.2020, GZ: 070FG20, beschlossen.

**Die Beschlussfassung erfolgt auf Antrag von Bürgermeister Ing. Erich Prem vom Gemeinderat einstimmig (12:0 Stimmen).**



**Ad 3) Angebot Pumpwerk Gersdorfberg –  
Vergabe der Erneuerung der maschinellen und elektrotechnischen Ausrüstung**

Die Erneuerung der maschinellen und elektrotechnischen Ausrüstung beim Pumpwerk in Gersdorfberg, in der Höhe von € 30.000 - € 50.000, je nach Notwendigkeit und Sinnhaftigkeit, wird auf Antrag des Bürgermeisters einstimmig beschlossen.

**Ad 4) Endvermessung Ortsdurchfahrt Gersdorf L394 – KG 68110 Gersdorf,  
gemäß Teilungsplan DI Permann & Schmaldienst GZ: 11654-TI/18  
vom 26.11.2019  
Übernahme von Teilflächen in das Gemeindevermögen und Widmung als  
öffentliches Gut (Straßen und Wege) einerseits und Aufhebung des Gemein-  
gebrauches für die vom Gemeindevermögen abfallenden Grundflächen  
andererseits**

Der Gemeinderat beschließt auf Antrag des Bürgermeisters einstimmig, gemäß Teilungsplan der DI Permann & Schmaldienst Vermessung ZT GmbH, GZ: 11654-TI/18 vom 26.11.2019, die Übernahme der Teilflächen von den Grundstücken Nr. 36, 38, 84, 90, 94, 121/2 und 127, jeweils KG 68110 Gersdorf, im Ausmaß von 99 m<sup>2</sup>, die der Gemeinde zufallen in das Gemeindevermögen und diese Teilflächen als öffentliches Gut (Straßen und Wege) zu widmen. Weiters beschließt der Gemeinderat, die Aufhebung der Widmung (Straßen und Wege) der Teilflächen von den Grundstücken Nr. 28, 36, 38, 84, 94, 118, 121/1 und 127, jeweils KG 68110 Gersdorf, im Ausmaß von 203 m<sup>2</sup>, die vom Gemeindevermögen abfallen, auf Antrag des Bürgermeisters einstimmig.